

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Rechtsdienst
Malerweg 6
kanzlei@zivi.admin.ch

Epalinges / Steinen, 10. Dezember 2013

Schreiben WBV vom 4.09.2013: Vernehmlassung zur Revision des Zivildienstgesetzes Pro Militia lehnt die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs auf das Schulwesen ab.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten nachfolgend unsere Bemerkungen und Anträge.

1. Verbesserung in verschiedenen Bereichen

Die Pro Militia anerkennt den Einsatz der Zivildienstleistenden zugunsten der Gemeinschaft. Wir begrüßen die Gesuchseinreichung erst ab Rekrutierung, den Einführungstag vor der Zulassung, die grundsätzliche Ausbildungspflicht für alle Zivis, die verbesserte Grundausbildung und die Prüfung der Einsatzeignung.

2. Sicherstellung Armee-Effektivbestand

Der Armee-Effektivbestand ist abhängig von der Zahl der militärdiensttauglichen Stellungspflichtigen und Abgängen aus verschiedenen Gründen. Zurzeit ist der Effektivbestand durch Abgänge in den Zivildienst nicht gefährdet. Pro Militia erwartet, dass dies so bleibt.

3. Problematik „Gewissenprüfung/Tatbeweis“

Die Tatbeweisregelung geht davon aus, dass in der Regel nur jene Zivildienst leisten, die eine Militärdienstleistung mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können und dies auch unterschriftlich bezeugen.

Die Reaktionen auf die Einführung des Tatbeweises (plötzlich 5000 Gesuche mehr!) und auf die Verordnungsverschärfung (2000 Gesuche weniger) sind ein klares Indiz dafür, dass zum Teil andere Gründe (keine Angst vor Gewissensprüfung, angenehmere Dienstumstände, persönliche Vorteile) eine wesentliche Rolle spielen. Dieser Zustand ist aus unserer Sicht unbefriedigend.

Eine Regelung, ohne Bezugnahme auf das Gewissen, kommt für die Pro Militia nicht in Frage. Dies käme einer Wahlfreiheit gleich.

Im Parlament wurde einer Pa Iv Hurter (09.478), welche die Wiedereinführung der Gewissensprüfung forderte, nicht Folge gegeben. Wir bedauern dies, müssen aber ehrlicherweise eingestehen, dass auch wir nicht daran glauben, man könne das Rad zurückdrehen. Das Gewissen ist die angeborene Fähigkeit, Recht und Unrecht beurteilen zu können. Es wird von der Umgebung beeinflusst. Gewissensnot kann nicht überprüft werden.

So bleibt ein einziger machbarer Weg: Belastungen durch der Zivildienst sollten in etwa mit der Belastung durch eine Militärdienstleistung ähnlich sein. Folgende Möglichkeiten bieten sich an: Erhöhung der Anforderungen, Abbau von Bequemlichkeiten, Begrenzung der Gesuchstellungsmöglichkeiten (Pa Iv 10.528 Engelberger), Beseitigung finanzieller Ungerechtigkeiten.

4. Reaktion auf Studie „Optimierung Dienstpflicht“

Der Zivildienst ist in Bewegung. Er wird in der Studie „Optimierung der Dienstpflicht“ angesprochen werden. Vorstösse im Parlament mit der Forderung „Angleichung der Zivildienstdauer an die Militärdienstdauer“, „Einführung eines freiwilligen Zivildienstes für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer, Untaugliche“, „Allgemeine Dienstpflicht statt Wehrpflicht“ werden für Diskussion sorgen. Das optimierte Modell könnte auch Auswirkungen auf den Zivildienst haben. Dies ist bei der aktuellen Revision des ZDG zu beachten.

5. Mangel an Einsatzplätzen

Der Mangel an Einsatzplätzen ist die logische Folge der aktuellen Entwicklung. Die Zahl der Einsatzplätze muss erhöht werden. Eine Reihe von Vorschlägen liegt auf dem Tisch. Wir erwarten, dass alle nicht sensiblen Bereiche des öffentlichen Bereichs geprüft werden.

6. Einsätze im Ausland (Art 7 Ziff 3 c und d)

Neu vorgesehen sind Einsätze im Rahmen der Friedensförderung und zur Reduktion von Gewaltpotentialen. Was genau damit gemeint ist, wird im erläuternden Bericht nicht ausgeführt. Pro Militia zweifelt, ob sich Zivildienstleistende, die Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, für solche militärdienstnahe Aufgaben eignen. Zumindest Ziff 3d ist zu streichen

7. Neuer Tätigkeitsbereich „Schulen“

Zivildiensteinsatz als Erzieher und Ausbilder und unterstützende Einsätze in diesem Bereich kommen für uns nicht in Frage. Pro Militia lehnt die Ausweitung der Tätigkeitsfelder auf den Bereich «schulische Bildung und Erziehung» strikte ab. Art 3a Abs 1 Bst c und Art 4 Abs 1 Bst b^{bis} sind zu streichen. Die Schule ist nicht für den Zivildienst da.

8. EO-Entschädigungen

Zivildienstleistende werden nicht gleich entschädigt wie Rekruten. Ein zivildienstleistender Student hat die Möglichkeit, einen Teil seiner Zivildienstleistung unmittelbar auf die Zeit nach dem Studienabschluss zu verlegen. Eine Sonderregelung ermöglicht eine höhere EO-Entschädigung. NR Flach (GLP) hat mit einem Postulat (12.3982) Abhilfe gefordert. Der Nationalrat hat das Postulat überwiesen. Der bundesrätliche Bericht dazu steht noch aus. In der aktuellen Vorlage ist dieser Sachverhalt nicht erwähnt und daher wird auch keine gesetzliche Abhilfe beantragt. Pro Militia verlangt, dass Zivildienstleistende und Angehörige der Armee finanzrechtlich gleich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Pro Militia, Ko-Präsidenten



KKdt a D Jean Abt



KKdt a D Simon Küchler